

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102
„Bahnhofsumfeld“ in Verbindung mit der 96. Änderung
des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl**

**Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung**



**Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“
in Verbindung mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans
der Wallfahrtsstadt Werl**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2146

Warstein-Hirschberg, Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
Anhang	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	11
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	14
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	16
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	16
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	16
6.2.1 Ortsbegehung	17
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	18
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	18
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	18
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	22
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	22
6.3.2 Planungsrelevante Arten	23
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	25
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	29
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	30
8.0 Zusammenfassung	33
Quellenverzeichnis	36

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Änderungsbereichs	1
Abb. 2	Auszug aus der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“	8
Abb. 3	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan	10
Abb. 4	Geplante 96. Änderung des Flächennutzungsplans	10
Abb. 5	Bestandssituation im Änderungsbereich	11
Abb. 6	Blick von Südwesten auf den Gehölzbestand im Änderungsbereich.	12
Abb. 7	Teilversiegelte Ruderalfläche.....	12
Abb. 8	Lagergebäude im Norden.	12
Abb. 9	Sand- und Schottermieten neben dem Lagergebäude.	12
Abb. 10	Aufgegebenes Betriebsgelände im Westen.	12
Abb. 11	Gepflasterte und geschotterte Fläche im Änderungsbereich.....	12
Abb. 12	Blick von Westen auf die Industriestraße.	13
Abb. 13	Blick von Osten auf die Industriestraße.	13
Abb. 14	Wohngebäude an der Industriestraße.	13
Abb. 15	Wohnbebauung nördlich des Änderungsbereichs.....	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ der Wallfahrtsstadt Werl.	15
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.	16
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4413 „Werl“	19
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	24

Anhang

Anlage 1	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll
Anlage 2	Art-für-Art-Protokolle

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ beschlossen.

Nördlich der Bahnlinie in Werl soll nach der Grundstücksausschreibung durch die Stadt Werl und durch die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung ein Nahversorgungszentrum entstehen. Zur Verwirklichung einer im Ganzen adäquaten Planung wurde im Vorfeld bereits ein Verkehrskonzept für diesen Bereich erarbeitet. Dadurch wird eine Anpassung der bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ notwendig. Das Verkehrskonzept sieht vor, die bislang gesperrte nicht ausgebaute Straße „An der Bundesbahn“ und die Industriestraße um- und auszubauen. Die neue Verbindungsstraße soll parallel zu den Gleisen der Bahn verlaufen und den Nahversorgungsstandort inkl. Anlieferverkehr der Märkte von Süden aus erschließen. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

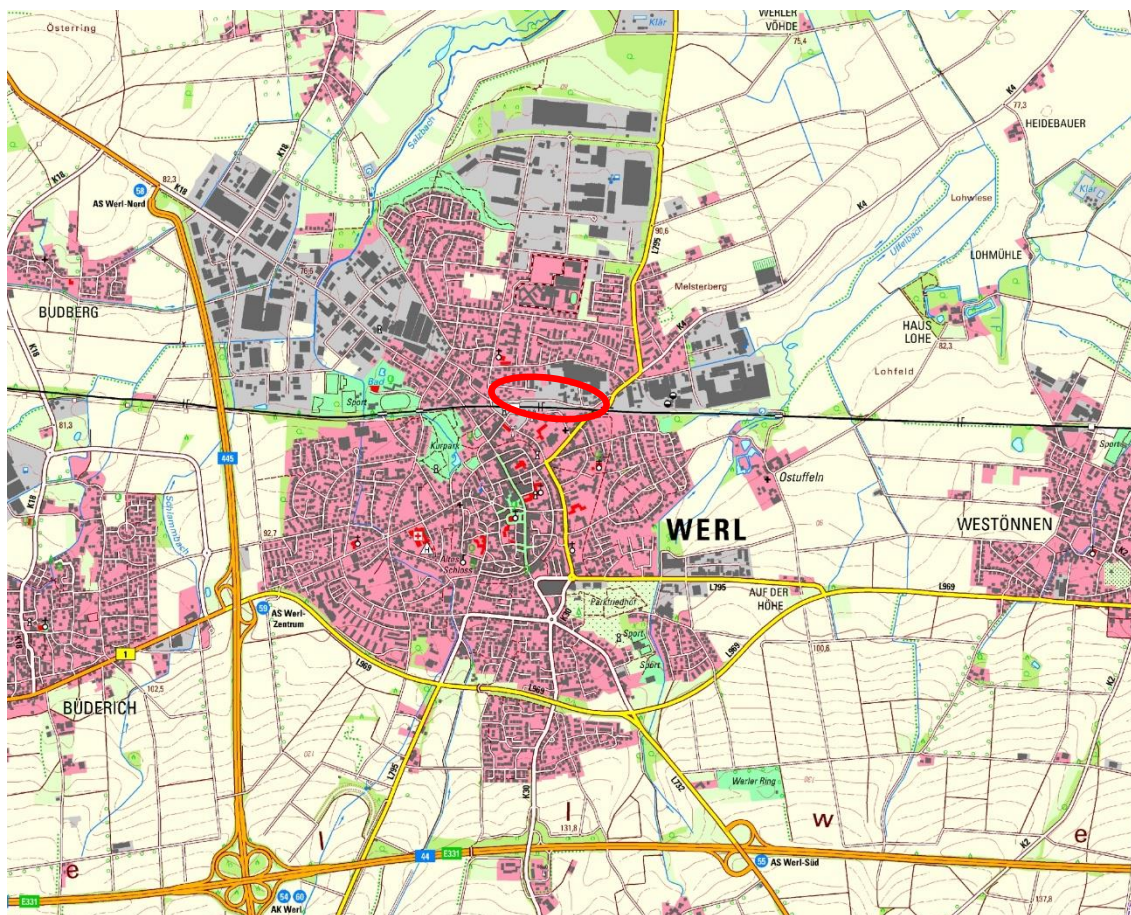


Abb. 1 Lage des Änderungsbereichs (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Am zukünftigen Nahversorgungsstandort „An der Bundesbahn“ ist die Errichtung der Märkte Aldi und Rewe geplant. Sowohl Rewe als auch Aldi beabsichtigen ihre derzeitigen Standorte aufzugeben. Die Wallfahrtsstadt Werl beabsichtigt die Neuaufstellung sowie die dauerhafte Sicherung des Aldi-Marktes und des Rewe-Marktes in der Kernstadt Werl planungsrechtlich zu unterstützen.

Geplant ist eine Gesamtverkaufsfläche von 3.200 qm, wobei der Aldi-Markt mit einer Verkaufsfläche von 1.300 m² und der Rewe-Markt mit einer Verkaufsfläche von 1.900 m² geplant wird.

Die Ausstattung der heutigen Märkte mit breiteren Gängen, viel Tageslicht und einem großzügigeren Raumangebot verbessern die Möglichkeiten der Warenpräsentation sowie das Einkaufserlebnis der Kunden. Die Pkw-Stellflächen und Fahrradabstellanlagen sollen in ausreichender Anzahl und kundenfreundlicher Dimension errichtet werden.

Durch diese Neuaufstellung des Aldi-Marktes und des Rewe-Marktes erfährt der bislang mindergenutzte Bereich nördlich des Bahnhofs Werl im Abschnitt des derzeit genutzten Schleichwegs „An der Bundesbahn“ eine wesentlich höhere Attraktivität und Optimierung des Standorts mit positiven Auswirkungen für das Stadtgebiet Werl.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ setzt in einem westlichen Teilbereich des Änderungsbereichs ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO fest. Der überwiegende Teil ist bereits als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel-Nahversorgungszentrum“ gem. § 11 BauNVO ausgewiesen. Zulässig sind bislang Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 3.200 m². In dieser Größenordnung wären der neue Aldi-Markt und Rewe-Markt grundsätzlich umsetzbar. Einer Anpassung bedarf allerdings die derzeitige Beschränkung der Randsortimente von derzeit 5 % der Gesamtverkaufsfläche auf 10 %.

Ebenso wird die Mischgebietsfläche in diesem Bereich ebenfalls als Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen, um den städtebaulichen Missstand in diesem räumlichen Bereich zu beseitigen. Des Weiteren sind die Festsetzungen zum Immissionsschutz zu überarbeiten bzw. anzupassen.

Die überbaubaren Flächen werden im Zuge der angestrebten Änderung ebenfalls an die geplante Neuerrichtung der Märkte Aldi und Rewe angepasst.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ wird auch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, da hier zum einen auch noch das Flurstück 84 als Mischgebiet dargestellt ist.

Die Änderung des Bebauungsplans und die 96. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren durchgeführt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

Lage des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Kernstadt von Werl zwischen den Straßen „An der Bundesbahn“ / Industriestraße und „An der Kleinbahn“. Westlich und nördlich des Änderungsbereichs schließt sich Mischbebauung an, nach

Vorhabensbeschreibung

Süden ist das Plangebiet begrenzt durch die Bahngleise. Angrenzend im Nordosten befinden sich gewerbliche Bauflächen.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 39 tlw., 68 tlw., 69 tlw., 84, 250, 255, 256, 289, 290, 292, 312, 336 tlw., 394 tlw., 481 tlw., 563 tlw., 663 in der Flur 6 der Gemarkung Werl und umfasst eine Größe von 1,76 ha. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

Änderungsinhalte

Die wesentlichen Änderungen der angestrebten Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ lassen sich also wie folgt zusammenfassen:

- Ausweitung des Sonstigen Sondergebiets auf das Flurstück 84 in der Flur 6 der Gemarkung Werl
- Anpassung der Verkaufsflächen im Rahmen der Sortimentsbeschränkung
- Anpassung der Baugrenzen an die geplante Neuerrichtung der Märkte Aldi und Rewe
- Festsetzung der neuen öffentlichen Verkehrsfläche „An der Bundesbahn“ und Anpassung der öffentlichen Verkehrsfläche „An der Kleinbahn“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

- Mischgebiet wird in Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel-Nahversorgungszentrum“ gem. § 11 BauNVO geändert
- Die Verkaufsfläche der Randsortimente inkl. Aktionswaren zentrenrelevant und nicht zentrenrelevant wird von derzeit 5 % der zulässigen Verkaufsfläche auf 10 % erhöht.
- Die Gesamtverkaufsfläche darf 3.200 m² insgesamt nicht überschreiten
- Das Maß der baulichen Nutzung wird im Sonstigen Sondergebiet von bislang 0,8 auf 0,95 heraufgesetzt.
 - gem. § 17(2) BauNVO dürfen die Obergrenzen des § 17(1) BauNVO aus städtebaulichen Gründen überschritten werden.
 - Übergang zum Gewerbegebiet und direkte Lage an der Bahn (bereits hoch versiegelte Bereiche)
 - Begrenzte Verfügbarkeit von geeigneten Flächen in städtischen Lagen
 - Neue anzusiedelnde Märkte sind gegenüber früher deutlich größer, um marktfähig zu sein
 - Erforderliche Anzahl an Stellplätzen, die nachgewiesen werden müssen, Stellplätze werden heute oftmals kundenfreundlich in einer Breite von 2,80 m geplant (insgesamt breitere Autos als früher)

Vorhabensbeschreibung

- Gebäude der Märkte an sich halten regelmäßig die Obergrenze des § 17 BauNVO für ein Sondergebiet ein, die Überschreitung ergibt sich regelmäßig aus den Nebenanlagen, hier: insbesondere der Stellplätze
 - GRZ mit 0,95 wird so festgesetzt, dass in jedem Fall 5 % der Grundstücksfläche weiterhin unversiegelt bleibt und für eine Be- bzw. Eingrünung des Grundstücks genutzt wird.
- es ist nicht erkennbar, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigt werden; neue Gebäude werden mit erforderlichem Grenzabstand errichtet
 - nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt werden nicht erwartet; das Gelände ist heute bereits teilversiegelt, es ist eine Randeingrünung des Sondergebiets geplant
 - die Erschließung des Plangebiets wird durch die neue Straße „An der Bundesbahn“ gesichert.
 - Ein Entgegenstehen sonstiger öffentlicher Belange ist nicht erkennbar.
- Da das Mischgebiet in ein Sonstiges Sondergebiet umgewandelt wird, gilt auch hier zukünftig das Maß der baulichen Nutzung für das Sonstige Sondergebiet. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)



Abb. 2 Auszug aus der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ der Wallfahrtsstadt Werl. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021B)

Vorhabensbeschreibung

Überbaubare, nicht überbaubare Fläche

- Die überbaubaren Flächen werden vergrößert und an das geplante Vorhaben angepasst.
- 5 m Abstand der Baugrenze zur zukünftigen Straßenbegrenzungslinie der Straße „An der Bundesbahn“
- Abstand der Baugrenzen zur Straße „An der Kleinbahn“ im Norden im westlichen Bereich 0,50 m und im östlichen 3,00 m, Wendehammer 2,00 m und 5,00 m Abstand
- 1 m bzw. 3 m Abstand zu den seitlichen Grenzen des Änderungsbereichs (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

Erschließung

- Die Erschließung des Sonstigen Sondergebiets erfolgt über die neu zu erstellende Straße „An der Bundesbahn“, diese wird parallel zu den Gleisen bis zur Industriestraße verlaufen
- Der Kunden- und Anlieferverkehr für die Märkte erfolgt ausschließlich von Süden aus über die Straße „An der Bundesbahn“, nur für den Backshop beim Rewe-Markt ist eine Anlieferung von Norden über die Straße „An der Kleinbahn“ vorgesehen
- Die Straße „An der Kleinbahn“ soll zukünftig in einem Wendehammer enden und der Erschließung vorrangig des dort verorteten Mischgebiets dienen.
- Von dem Wendehammer aus Richtung Osten wird eine private Feuerwehrzufahrt festgesetzt, diese dient der östlich ansässigen Leuchtenfirma
- Eine Verbindung der Straßen „An der Bundesbahn“ und „An der Kleinbahn“ wird zukünftig unterbunden.
- Mit der Errichtung bzw. Neugliederung der Straße „An der Bundesbahn“ und Anschluss an die Industriestraße wird das bisherige Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Werl und der Versorgungsträger nicht mehr benötigt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

Grünordnerische Elemente

- Es wird eine hohe Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der grünordnerischen Elemente gewährt, so dass das zukünftige Betriebsgelände optimal ausgerichtet und gegliedert werden kann.
- Es wird ein Begrünungsplan in Anlehnung an die Entwurfsplanung durch das Architekturbüro Zakowski Architekten GmbH erstellt, welcher dieser Kurzbeurteilung als Anlage beigefügt wird. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

Vorhabensbeschreibung

Flächennutzungsplan

Die bislang als Mischgebiet dargestellte Fläche auf dem Flurstück 84 im Änderungsbe-
reich wird zukünftig als Sonderbaufläche ausgewiesen. Des Weiteren werden Änderun-
gen im Bereich der Straße „An der Kleinbahn“ vorgenommen. Diese Straße wird mit
der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ überwiegend in einer
Breite von 8,00 m festgesetzt. Zukünftig wird der Bereich südlich „An der Kleinbahn“
bis zur neuen Straße „An der Bundesbahn“ als Sonderbaufläche festgesetzt. Die
Straße „An der Kleinbahn“ und die Feuerwehrezufahrt zum östlich gelegenen Gewerbe-
betrieb werden zukünftig als Mischgebiet dargestellt, da die Straße „An der Kleinbahn“
planmäßig vorrangig nur von den Anwohnern des Mischgebiets in diesem Bereich ge-
nutzt werden soll. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

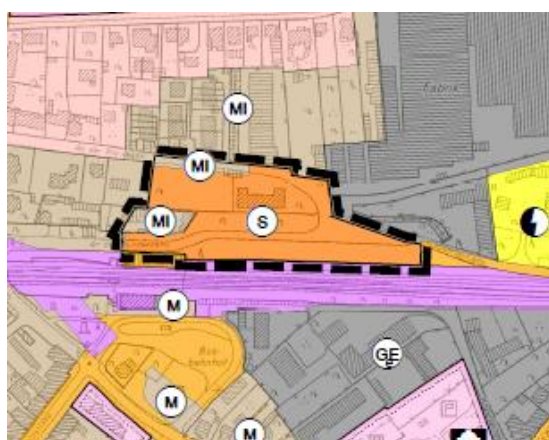


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021C).



Abb. 4 Geplante 96. Änderung des Flächennutzungsplans (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021C).

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 1,76 ha großen Änderungs- und Erweiterungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Der Änderungsbereich wird überwiegend von den brachgefallenen Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs nördlich des Werler Bahnhofes und einem Teil der Industriestraße eingenommen. Insgesamt weist er bereits einen hohen Versiegelungsgrad auf.

Im Westen des Änderungsbereichs stehen Lagerhallen im Bereich eines aufgegebenen Betriebsgeländes. Ein weiteres Lagergebäude gibt es im Norden an der Straße „An der Kleinbahn“. Auf der Fläche östlich des Gebäudes befinden sich Sand- und Schottermieten.

Die Gehölze im Änderungsbereich sind vorwiegend durch Sukzession entstanden. Im Zentrum des Änderungsbereich befindet sich ein größerer Gehölzbestand aus überwiegend heimischen Laubbaumarten wie Birke, Weide, Ahorn und Esche. Die übrigen Flächen werden von teilversiegelten ruderalen Hochstaudenfluren und Brachflächen eingenommen.

Südlich grenzt der Werler Bahnhof an den Änderungsbereich, im Norden befinden sich Wohn- und Gewerbegebiete.

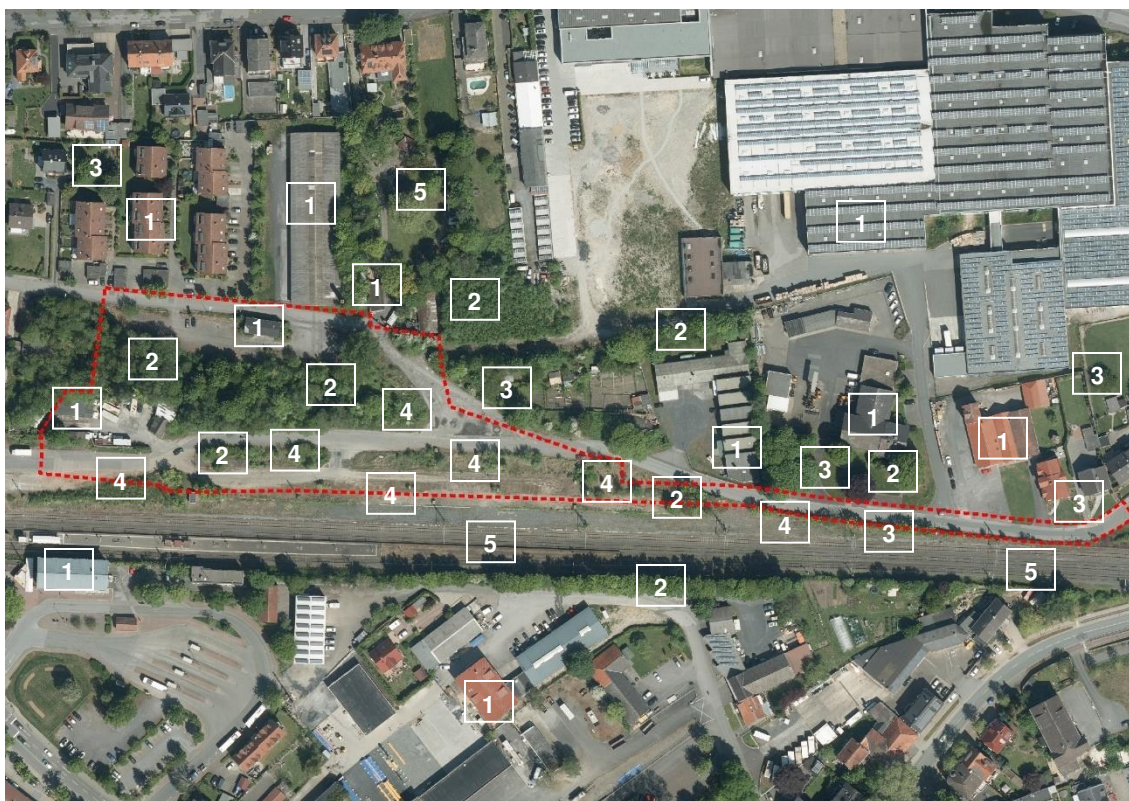


Abb. 5 Bestandssituation im Änderungsbereich (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

1 = Gebäude

2 = Gehölze

3 = Gärten, Grünflächen

4 = Brache, Hochstaudenflur

5 = Gleisbereiche

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 6 Blick von Südwesten auf den Gehölzbestand im Änderungsbereich.



Abb. 7 Teilversiegelte Ruderalfläche.



Abb. 8 Lagergebäude im Norden.



Abb. 9 Sand- und Schottermieten neben dem Lagergebäude.



Abb. 10 Aufgegebenes Betriebsgelände im Westen.



Abb. 11 Gepflasterte und geschotterte Fläche im Änderungsbereich.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 12 Blick von Westen auf die Industrie-
straße.



Abb. 13 Blick von Osten auf die Industrie-
straße.



Abb. 14 Wohngebäude an der Industrie-
straße.



Abb. 15 Wohnbebauung nördlich des Ände-
rungsbereichs.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Im Änderungsbereich kommt es durch Überbauung und zusätzliche Versiegelungen zu einem Verlust von Lebensraumstrukturen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Änderungsbereichs als Nahversorgungszentrum. Es kann von zunehmenden akustischen und optischen Störungen von Tieren ausgegangen werden.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ der Wallfahrtsstadt Werl.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude krautige Vegetation und Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau von Gebäuden, Verkehrswegen und Stellplätzen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Lebensmittelmärkte	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 15.10.2021
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2021A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2021C).

6.2.1 Ortsbegehung

Der Änderungsbereich und die nähere Umgebung wurden am 15. Oktober 2021 be-
gangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für pla-
nungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten
aller relevanten Artengruppen geachtet. Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Ge-
lände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am
Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebens-
raumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Um-
fang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Gehölze

Innerhalb des Änderungsbereichs konnten aufgrund der teils eingeschränkten Begeh-
barkeit nicht alle Gehölze auf das Vorhandensein ehemaliger oder aktueller Nutzungen
als Niststätte untersucht werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Eine po-
tenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für
Vogelarten ist jedoch nicht auszuschließen. Ebenfalls können sie eine Funktion als
nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze über-
nehmen.

Die Bäume innerhalb des Gehölzbestandes im Zentrum des Änderungsbereichs könn-
ten aufgrund ihres Bestandsalters teilweise Höhlungen, Stammmisse und abstehende
Rinde aufweisen, welche ggf. eine Quartierfunktion für Fledermäuse oder höhlenbrü-
tende Vogelarten übernehmen könnten.

Gebäude

Die Gebäude im Änderungsbereich und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind
generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten.
An den Gebäuden im Änderungsbereich sowie an angrenzenden Gebäudefassaden
und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt.

Eine Eignung des Lagergebäudes im Norden des Änderungsbereichs als Tagesruhe-
sitz oder Nistplatz für z. B. die Schleiereule kann aufgrund der brachliegenden Situa-
tion im Änderungsbereich und freier An- und Abflugmöglichkeiten nicht vollständig aus-
geschlossen werden.

Auch ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäu-
den innerhalb des Änderungsbereichs kann nicht ausgeschlossen werden.

Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude müssen unmittelbar vor der Inanspruch-
nahme einer artenschutzrechtlichen Kontrolle unterzogen werden, um sicher zu stellen,
dass keine Quartiernutzung durch planungsrelevante Tierarten besteht.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Änderungsbereich
ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Vorhabensbereich betrachtet (MULNV 2017).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder Schutzgebiete noch schutzwürdige Bereiche. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen durch die geplante Änderung des Bebauungsplans werden ausgeschlossen.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab einen Brutverdacht eines Rotmilans (FT-4413-0002) ca. 420 m südlich des Änderungsbereichs. (LANUV 2021c)

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Der Änderungsbereich liegt im Bereich der Quadranten 1 und 2 des Messtischblattes 4413 „Werl“. Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Änderungsbereich anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021b).

- Brachen
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für die Quadranten 1 und 2 des Messtischblattes 4413 „Werl“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 45 Arten als planungsrelevant genannt (8 Fledermausarten und 37 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021b).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4413 „Werl“ (Quadranten 1 und 2) (LANUV 2021b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Brachen	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlenbäume	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudfluren
	4413 1	4413 2							
Säugetiere									
Abendsegler		N	G		Na	(Ru)	FoRu!	Na	(Na)
Braunes Langohr		N	G		Na	FoRu	FoRu!	FoRu, Na	Na
Breitflügelledermaus	N	N	U-	Na	Na	FoRu!		Na	
Fransenledermaus	N		G		(Na)	FoRu	FoRu	Na	(Na)
Rauhautledermaus	N	N	G			FoRu	FoRu		
Wasserledermaus		N	G		Na	FoRu	FoRu!	Na	
Zweifarbledermaus		N	G		Na	FoRu		(Na)	
Zwergfledermaus	N	N	G		Na	FoRu!	FoRu	Na	
Vögel									
Baumfalke	N/B	N/B	U					(FoRu)	(Na)
Baumpieper	N/B	N/B	U-	FoRu				FoRu	(FoRu)
Bluthänfling	N/B	N/B	U	(FoRu), Na	(FoRu), (Na)			FoRu	Na
Eisvogel	N/B	N/B	G		(Na)				
Feldlerche	N/B	N/B	U-	FoRu!					FoRu
Feldschwirl	N/B	N/B	U	FoRu				FoRu	FoRu
Feldsperling	N/B	N/B	U	Na	Na	FoRu	FoRu	(Na)	Na
Girlitz	N/B	N/B	S	(FoRu), Na	FoRu!, Na				Na
Habicht	N/B	N/B	U	(Na)	Na			(FoRu), Na	
Kiebitz	N/B	N/B	S	FoRu					
Kleinspecht	N/B	N/B	U	FoRu	Na		FoRu!	Na	
Kornweihe		R+W	S						Na
Krickente	N/R+W	R+W	G	Na					

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Brachen	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlenbäume	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
	4413 1	4413 2							
Kuckuck	N/B	N/B	U-		(Na)			Na	
Mäusebussard	N/B	N/B	G	Na				(FoRu)	(Na)
Mehlschwalbe	N/B	N/B	U	(Na)	Na	FoRu!			(Na)
Nachtigall	N/B	N/B	U	(Na)	FoRu			FoRu!	FoRu
Neuntöter	N/B	N/B	U	FoRu				FoRu!	Na
Rauchschwalbe	N/B	N/B	U	Na	Na	FoRu!		(Na)	(Na)
Rebhuhn	N/B	N/B	S	(Na)	(FoRu)				FoRu!
Rohrweihe	N/B	N/B	U	FoRu!					FoRu, Na
Rotmilan		N/B	S	(FoRu), Na				(FoRu)	(Na)
Schleiereule	N/B	N/B	G	(Na)	Na	FoRu!		Na	Na
Sperber	N/B	N/B	G	Na	Na			(FoRu), Na	Na
Star	N/B	N/B	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu!		Na
Steinkauz	N/B	N/B	U	Na	(FoRu)	FoRu!	FoRu!	(FoRu)	Na
Turmfalke	N/B	N/B	G	Na	Na	FoRu!		(FoRu)	Na
Turteltaube	N/B	N/B	S	Na	(Na)			FoRu	(Na)
Wachtel	N/B	N/B	U	Na					FoRu!
Wachtelkönig	N/B	N/B	S	FoRu!					(FoRu)
Waldkauz	N/B	N/B	G		Na	FoRu!	FoRu!	Na	Na
Waldohreule	N/B	N/B	U	Na	Na			Na	(Na)
Wanderfalke		N/B	G	(Na)	(Na)	FoRu!			
Wasserralle	N/B		U						(FoRu)
Wespenbussard	N/B	N/B	S					Na	Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Brachen	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlenbäume	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
	4413 1	4413 2							
Wiesenpieper	N/B	N/B	S	(FoRu)					FoRu
Wiesenweihe	N/B	N/B	S	(FoRu), Na					Na

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Änderungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2021c) weist für das Untersuchungsgebiet einen Brutverdacht des Rotmilans ca. 420 m südlich des Änderungsbereichs aus.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für die Quadranten 1 und 2 des Messtischblattes „Werl“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 45 Arten als planungsrelevant genannt (8 Fledermausart und 37 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2021b).

Für diese 45 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 1. und 2. Quadranten des Messtischblattes „Werl“ noch 8 Fledermausarten und 28 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, BV = Biotopverbundfläche

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status		relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
	MTB 4413-1	MTB 4413-2		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere							
Abendsegler		FIS: N	keine				nein
Braunes Langohr		FIS: N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Breitflügelfledermaus	FIS: N	FIS: N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Fransenfledermaus	FIS: N	FIS: N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Rauhautfledermaus	FIS: N		keine				nein
Wasserfledermaus		FIS: N	keine				nein
Zweifarbfliegenfledermaus		FIS: N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS: N	FIS: N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Vögel							
Baumfalke	FIS: N/B		keine				nein
Baumpieper	FIS: N/B		keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B		Verlust von potenziellen Quartierstandorten			x	ggf.
Feldlerche	FIS: N/B		keine				nein
Feldschwirl	FIS: N/B		keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B		keine				nein
Girlitz	FIS: N/B		keine				nein
Habicht	FIS: N/B		keine				nein
Kiebitz	FIS: N/B		keine				nein
Kleinspecht	FIS: N/B		keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B		Verlust von potenziellen Quartierstandorten			x	ggf.
Mehlschwalbe	FIS: N/B		keine				nein
Nachtigall	FIS: N/B		keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B		keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B		keine				nein
Rohrweihe	FIS: N/B		keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/ Status		relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
	MTB 4413-1	MTB 4413-2		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
	Rotmilan	FIS: N/B LINFOS			keine		
Schleiereule	FIS: N/B		Verlust von potenziellen Quartierstandorten			x	ggf.
Sperber	FIS: N/B		Verlust von potenziellen Quartierstandorten			x	ggf.
Star	FIS: N/B		Verlust von potenziellen Quartierstandorten			x	ggf.
Steinkauz	FIS: N/B		keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B		Verlust von potenziellen Quartierstandorten			x	ggf.
Turteltaube	FIS: N/B		keine				nein
Wachtelkönig	FIS: N/B		keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B		Verlust von potenziellen Quartierstandorten			x	ggf.
Wanderfalke	FIS: N/B		keine				nein
Wiesenpieper	FIS: N/B		keine				nein
Wiesenweihe	FIS: N/B		keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Der **Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, welche überwiegend Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Sommer- und Winterquartier nutzen. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Als Winterquartier bezieht der Große Abendsegler großräumige Baumhöhlen, aber auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken.

Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Die **Zweifarbfladermaus** ist eine Felsfladermaus, die ursprünglich in felsreichen Waldgebieten lebt. Ersatzweise werden auch Gebäudequartiere bewohnt. Die Wochenstuben liegen außerhalb von NRW, wo sie Spalten, Rollladenkästen und Zwischendächer, bevorzugt an niedrigen Gebäuden nutzt. Die Winterquartiere befinden sich bevorzugt an hohen Gebäuden und Felswänden. Die Zweifarbfledermaus tritt in Nordrhein-Westfalen derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Auf Grund des sporadischen Auftretens der Zweifarbfledermaus in NRW und der geringen Höhe der Gebäude im Plangebiet wird ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus nicht erwartet.

Eine Eignung des Änderungsbereichs und der näheren Umgebung als nichtessenzielles Nahrungshabitat der Fledermausarten kann nicht komplett ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Aufgrund des Fehlens essenzieller Habitatbestandteile wird ein Vorkommen der genannten Fledermausarten im Änderungsbereich nicht erwartet. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Vögel

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen.

Bei der Ortsbegehung wurden an den durch das Vorhaben betroffenen Gebäuden keine Nester der Mehlschwalbe festgestellt. Aufgrund der inneren Ortslage ist der Änderungsbereich nicht als Lebensraum für die Rauchschnalbe geeignet. Es befinden sich keine Gebäude im Änderungsbereich, die dem Wanderfalken als Nistplatz dienen könnten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Gebäudebrüter gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter und Halboffenlandarten

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfllächen in Waldgebieten.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Aufgrund der Lebensraumsprüche der genannten Arten sowie der inneren Ortslage ist ein Vorkommen im Änderungsbereich nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Horst- und Koloniebrüter

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

Im Änderungsbereich wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die genannten Horstbrüter wird aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der inneren Ortslage des Änderungsbereichs nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Aufgrund der Lebensraumansprüche sowie der inneren Ortslage, ist ein Vorkommen der genannten Arten im Änderungsbereich nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern. Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate kann ein Vorkommen der Rohrweihe im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Die **Wiesenweihe** besiedelt in NRW weiträumig offene und gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Störungsfreie Sitzwarten sind dabei ein wichtiger Habitatbestandteil.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der inneren Ortslage des Änderungsbereichs ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Da im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ der Wallfahrtsstadt Werl der Abbruch von Bestandsgebäudes erforderlich ist und auch Gehölze beansprucht werden, die eine Quartierfunktion für Fledermäuse oder Vogelarten aufweisen könnten, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermausarten und einiger Vogelarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus

Vogelarten

- Bluthänfling, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Als **Waldfledermaus** bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden.

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Hierbei werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden bezogen. Außerdem dienen natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen als Winterquartiere.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfollower in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.

Der **Star** kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Er ist ein Höhlenbrüter und benötigt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) sowie angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Auf Grund bereitgestellter Nisthilfen brütet der Star auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ werden Gehölze und Gebäude beansprucht, die bereits durch die Aufstellung des Bebauungsplans überplant wurden. Einige der Gehölze sind potenziell geeignet, als Horst- oder Höhlenbaum verschiedener Vogelarten bzw. als Quartierbaum von Fledermausarten zu dienen. Die abzubrechenden Gebäude im Plangebiet können ebenfalls potenzielle

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Quartiere für planungsrelevante Arten bieten. Jedoch gibt es nach den aktuell vorliegenden Erkenntnissen keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen der oben genannten Arten im Änderungsbereich des Bebauungsplans.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Da die Strukturen im Änderungsbereich bereits durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ überplant wurden, diese Planung jedoch bisher nicht umgesetzt wurde, sind weiterhin die Maßnahmen zum Artenschutz, die im Zusammenhang mit der Bebauungsplanaufstellung formuliert wurden, zu berücksichtigen und in die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans zu übernehmen.

Diese lauten wie folgt:

Aus Vorsorgegründen und zur Risikominimierung ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes eine landschaftsökologische Baubegleitung vorzusehen, die bei der Rodung entsprechender Bäume und dem Abriss der Gebäude sicherstellt, dass etwaig doch betroffene Individuen planungsrelevanter Arten soweit als möglich geschützt und ggf. umgesiedelt werden. Das heißt, dass unmittelbar vor den Abbruch- und Fällarbeiten eine Kontrolle erfolgen sollte, die sicherstellt, dass keine Tiere direkt betroffen werden. Dabei sollte auf Fraß- und Kots Spuren, Urinflecken sowie tote Tiere und offensichtliche Hangplätze geachtet werden. Die Abrissarbeiten der Gebäude sollten vorzugsweise im Oktober / November durchgeführt und abgeschlossen werden um eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen in ihrem Winterquartier auszuschließen. (STADT WERL 2015)

Die bei Rodungsarbeiten anfallenden Stämme sollten teilweise als stehendes und liegendes Totholz an geeigneter Stelle im B-Planbereich oder seines unmittelbaren Umfeldes (z. B. im Bereich des Kurparkes) eingebracht werden, um auch künftig ein Quartierpotenzial anzubieten. [...] An geeigneten Stellen an bestehenbleibenden Gehölzen und neu zu errichtenden oder schon vorhandenen Gebäuden sollten Nistangebote und Fledermauskästen angebracht werden (Kästen für Falken und Eulen, Nisthilfen für Schwalben und Mauersegler, Quartiere für Fledermäuse – auch mit Eignung als Winterquartier, insgesamt 30 Stück). (STADT WERL 2015)

Im Allgemeinen ist bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren. Als vorsorgliche Maßnahme sollen Gehölzentnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) erfolgen. Des Weiteren sind die Vorgaben des § 39(5) Satz 2 BNatSchG zu beachten. (STADT WERL 2015)

Zusammenfassung

8.0 Zusammenfassung

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ beschlossen.

Nördlich der Bahnlinie in Werl soll nach der Grundstücksausschreibung durch die Stadt Werl und durch die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung ein Nahversorgungszentrum entstehen. Zur Verwirklichung einer im Ganzen adäquaten Planung wurde im Vorfeld bereits ein Verkehrskonzept für diesen Bereich erarbeitet. Dadurch wird eine Anpassung der bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ notwendig. Das Verkehrskonzept sieht vor, die bislang gesperrte nicht ausgebaute Straße „An der Bundesbahn“ und die Industriestraße um- und auszubauen. Die neue Verbindungsstraße soll parallel zu den Gleisen der Bahn verlaufen und den Nahversorgungsstandort inkl. Anlieferverkehr der Märkte von Süden aus erschließen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Brachen
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. und 2. Quadranten des Messtischblattes 4413 „Werl“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 45 Arten (8 Fledermausarten und 37 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Der Änderungsbereich und die nähere Umgebung wurden am 15. Oktober 2021 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist jedoch nicht auszuschließen. Ebenfalls können sie eine Funktion als

Zusammenfassung

nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Bäume innerhalb des Gehölzbestandes im Zentrum des Änderungsbereichs könnten aufgrund ihres Bestandsalters teilweise Höhlungen, Stammrisse und abstehende Rinde aufweisen, welche ggf. eine Quartierfunktion für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten übernehmen könnten.

Die Gebäude im Änderungsbereich und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. An den Gebäuden im Änderungsbereich sowie an angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt. Eine Eignung des Lagergebäudes im Norden des Änderungsbereichs als Tagesruhesitz oder Nistplatz für z. B. die Schleiereule kann aufgrund der brachliegenden Situation im Änderungsbereich und freier An- und Abflugmöglichkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden innerhalb des Änderungsbereichs kann nicht ausgeschlossen werden. Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude müssen unmittelbar vor der Inanspruchnahme einer artenschutzrechtlichen Kontrolle unterzogen werden, um sicher zu stellen, dass keine Quartiernutzung durch planungsrelevante Tierarten besteht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten sowie der planungsrelevanten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da die Strukturen im Änderungsbereich bereits durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ überplant wurden, diese Planung jedoch bisher nicht

Zusammenfassung

umgesetzt wurde, sind weiterhin die Maßnahmen zum Artenschutz, die im Zusammenhang mit der Bebauungsplanaufstellung formuliert wurden, zu berücksichtigen und in die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans zu übernehmen.

Ergebnis

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ der Wallfahrtsstadt Werl hat unter Einhaltung der genannten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- HOFFMANN & STAKEMEIER (2021A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Werl. Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“. Stand 03.2021. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2021B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Werl. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“. Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 31.03.2021. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2021C): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Werl. 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl im Bereich „Nahversorgungszentrum Nord“. Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 31.03.2021. Büren.
- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
letzter Zugriff: 13.10.2021.
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44131>
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44132>
letzter Zugriff: 13.10.2021.
- LANUV (2021C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
letzter Zugriff: 13.10.2021.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

Quellenverzeichnis

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STADT WERL (2015): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“. November 2015. Werl.

Anlage 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Bahnhofsumfeld", Stadt Werl

Plan-/Vorhabenträger (Name): Aldi Immobilien GmbH & Co.KG Antragstellung (Datum):

Am zukünftigen Nahversorgungsstandort „An der Bundesbahn“ ist die Errichtung der Märkte Aldi und Rewe geplant. Zur Verwirklichung einer im Ganzen adäquaten Planung wurde im Vorfeld bereits ein Verkehrskonzept für diesen Bereich erarbeitet. Dadurch wird eine Anpassung der bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ notwendig. Das Verkehrskonzept sieht vor, die bislang gesperrte nicht ausgebaute Straße „An der Bundesbahn“ und die Industriestraße um- und auszubauen. Die neue Verbindungsstraße soll parallel zu den Gleisen der Bahn verlaufen und den Nahversorgungsstandort inkl. Anlieferverkehr der Märkte von Süden aus erschließen. Die Änderung des Bebauungsplans und die 96. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren durchgeführt

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2

Art-für-Art-Protokolle

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)										
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (Carduelis cannabina)										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art										
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4413(1+2)</div>								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</div> günstig </div> <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend </div> <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</div> ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
<p>Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ werden Gehölze und Gebäude beansprucht. Einige der Gehölze sind potenziell geeignet, als Horst- oder Höhlenbaum verschiedener Vogelarten bzw. als Quartierbaum von Fledermausarten zu dienen. Die abzubrechenden Gebäude im Plangebiet können ebenfalls potenzielle Quartiere für planungsrelevante Arten bieten. Daher ist eine potenzielle Betroffenheit der Fledermausarten und einiger Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.</p>										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements										
<p>Aus Vorsorgegründen und zur Risikominimierung ist im Zuge der Umsetzung der Planung eine landschaftsökologische Baubegleitung vorzusehen, die bei der Rodung entsprechender Bäume und dem Abriss der Gebäude sicherstellt, dass etwaig doch betroffene Individuen planungsrelevanter Arten soweit als möglich geschützt und ggf. umgesiedelt werden. Das heißt, dass unmittelbar vor den Abbruch- und Fällarbeiten eine Kontrolle erfolgen sollte, die sicherstellt, dass keine Tiere direkt betroffen werden. Dabei sollte auf Fraß- und Kots Spuren, Urinflecken sowie tote Tiere und offensichtliche Hangplätze geachtet werden. Die Abrissarbeiten der Gebäude sollten vorzugsweise im Oktober / November durchgeführt und abgeschlossen werden um eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen in ihrem Winterquartier auszuschließen.</p>										
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
<p>Um einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und damit ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zu vermeiden, sollten an geeigneten Stellen an bestehenbleibenden Gehölzen und neu zu errichtenden oder schon vorhandenen Gebäuden Nistangebote und Fledermauskästen angebracht werden.</p>										
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (Plecotus auritus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	G	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">4413(2)</td></tr></table>	4413(2)									
V														
G														
4413(2)														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;">■ gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;">■ rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■ grün	günstig	■ gelb	ungünstig / unzureichend	■ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
■ grün	günstig													
■ gelb	ungünstig / unzureichend													
■ rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ werden Gehölze und Gebäude beansprucht. Einige der Gehölze sind potenziell geeignet, als Horst- oder Höhlenbaum verschiedener Vogelarten bzw. als Quartierbaum von Fledermausarten zu dienen. Die abzubrechenden Gebäude im Plangebiet können ebenfalls potenzielle Quartiere für planungsrelevante Arten bieten. Daher ist eine potenzielle Betroffenheit der Fledermausarten und einiger Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Aus Vorsorgegründen und zur Risikominimierung ist im Zuge der Umsetzung der Planung eine landschaftsökologische Baubegleitung vorzusehen, die bei der Rodung entsprechender Bäume und dem Abriss der Gebäude sicherstellt, dass etwaig doch betroffene Individuen planungsrelevanter Arten soweit als möglich geschützt und ggf. umgesiedelt werden. Das heißt, dass unmittelbar vor den Abbruch- und Fällarbeiten eine Kontrolle erfolgen sollte, die sicherstellt, dass keine Tiere direkt betroffen werden. Dabei sollte auf Fraß- und Kots Spuren, Urinflecken sowie tote Tiere und offensichtliche Hangplätze geachtet werden. Die Abrissarbeiten der Gebäude sollten vorzugsweise im Oktober / November durchgeführt und abgeschlossen werden um eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen in ihrem Winterquartier auszuschließen.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Um einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und damit ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zu vermeiden, sollten an geeigneten Stellen an bestehenbleibenden Gehölzen und neu zu errichtenden oder schon vorhandenen Gebäuden Nistangebote und Fledermauskästen angebracht werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4413(1+2)												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ werden Gehölze und Gebäude beansprucht. Einige der Gehölze sind potenziell geeignet, als Horst- oder Höhlenbaum verschiedener Vogelarten bzw. als Quartierbaum von Fledermausarten zu dienen. Die abzubrechenden Gebäude im Plangebiet können ebenfalls potenzielle Quartiere für planungsrelevante Arten bieten. Daher ist eine potenzielle Betroffenheit der Fledermausarten und einiger Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Aus Vorsorgegründen und zur Risikominimierung ist im Zuge der Umsetzung der Planung eine landschaftsökologische Baubegleitung vorzusehen, die bei der Rodung entsprechender Bäume und dem Abriss der Gebäude sicherstellt, dass etwaig doch betroffene Individuen planungsrelevanter Arten soweit als möglich geschützt und ggf. umgesiedelt werden. Das heißt, dass unmittelbar vor den Abbruch- und Fällarbeiten eine Kontrolle erfolgen sollte, die sicherstellt, dass keine Tiere direkt betroffen werden. Dabei sollte auf Fraß- und Kots Spuren, Urinflecken sowie tote Tiere und offensichtliche Hangplätze geachtet werden. Die Abrissarbeiten der Gebäude sollten vorzugsweise im Oktober / November durchgeführt und abgeschlossen werden um eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen in ihrem Winterquartier auszuschließen.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Um einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und damit ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zu vermeiden, sollten an geeigneten Stellen an bestehenbleibenden Gehölzen und neu zu errichtenden oder schon vorhandenen Gebäuden Nistangebote und Fledermauskästen angebracht werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (Myotis nattereri)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table>	3	*	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4413(1)</td></tr></table>	4413(1)									
3														
*														
4413(1)														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig													
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend													
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ werden Gehölze und Gebäude beansprucht. Einige der Gehölze sind potenziell geeignet, als Horst- oder Höhlenbaum verschiedener Vogelarten bzw. als Quartierbaum von Fledermausarten zu dienen. Die abzubrechenden Gebäude im Plangebiet können ebenfalls potenzielle Quartiere für planungsrelevante Arten bieten. Daher ist eine potenzielle Betroffenheit der Fledermausarten und einiger Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Aus Vorsorgegründen und zur Risikominimierung ist im Zuge der Umsetzung der Planung eine landschaftsökologische Baubegleitung vorzusehen, die bei der Rodung entsprechender Bäume und dem Abriss der Gebäude sicherstellt, dass etwaig doch betroffene Individuen planungsrelevanter Arten soweit als möglich geschützt und ggf. umgesiedelt werden. Das heißt, dass unmittelbar vor den Abbruch- und Fällarbeiten eine Kontrolle erfolgen sollte, die sicherstellt, dass keine Tiere direkt betroffen werden. Dabei sollte auf Fraß- und Kots Spuren, Urinflecken sowie tote Tiere und offensichtliche Hangplätze geachtet werden. Die Abrissarbeiten der Gebäude sollten vorzugsweise im Oktober / November durchgeführt und abgeschlossen werden um eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen in ihrem Winterquartier auszuschließen.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Um einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und damit ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zu vermeiden, sollten an geeigneten Stellen an bestehenbleibenden Gehölzen und neu zu errichtenden oder schon vorhandenen Gebäuden Nistangebote und Fledermauskästen angebracht werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4413(1+2)</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schleiereule (Tyto alba)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *S	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4413(1+2)</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber (Accipiter nisus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4413(1+2)</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Star (Sturnus vulgaris)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4413(1+2)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ werden Gehölze und Gebäude beansprucht. Einige der Gehölze sind potenziell geeignet, als Horst- oder Höhlenbaum verschiedener Vogelarten bzw. als Quartierbaum von Fledermausarten zu dienen. Die abzubrechenden Gebäude im Plangebiet können ebenfalls potenzielle Quartiere für planungsrelevante Arten bieten. Daher ist eine potenzielle Betroffenheit der Fledermausarten und einiger Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aus Vorsorgegründen und zur Risikominimierung ist im Zuge der Umsetzung der Planung eine landschaftsökologische Baubegleitung vorzusehen, die bei der Rodung entsprechender Bäume und dem Abriss der Gebäude sicherstellt, dass etwaig doch betroffene Individuen planungsrelevanter Arten soweit als möglich geschützt und ggf. umgesiedelt werden. Das heißt, dass unmittelbar vor den Abbruch- und Fällarbeiten eine Kontrolle erfolgen sollte, die sicherstellt, dass keine Tiere direkt betroffen werden. Dabei sollte auf Fraß- und Kotpuren, Urinflecken sowie tote Tiere und offensichtliche Hangplätze geachtet werden. Die Abrissarbeiten der Gebäude sollten vorzugsweise im Oktober / November durchgeführt und abgeschlossen werden um eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen in ihrem Winterquartier auszuschließen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Um einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und damit ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zu vermeiden, sollten an geeigneten Stellen an bestehenbleibenden Gehölzen und neu zu errichtenden oder schon vorhandenen Gebäuden Nistangebote und Fledermauskästen angebracht werden.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4413(1+2)</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz (Strix aluco)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4413(1+2)</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4116(1)</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">■ grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">■ gelb</div> ungünstig / unzureichend		

■ rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein